

28. Zum Begriff des Unternehmens im Sinne des § 134 BZG.
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBL. S. 317) — BZG. —
§§ 134, 155, 156.

I. Straffenat. Urk. v. 26. Juni 1916 g. R. u. Gen. I 283/16.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

... „Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils haben die Angeklagten R. und W. mitsammen zum Zwecke gemeinschaftlicher verbotswidriger Ausfuhr in die Schweiz in einer Apotheke in München 100 kg Heilmittel bestellt. Der Apotheker hat für sie zunächst solche in einer Menge von nur 57 kg „hergerichtet“, die Angeklagten haben aber diese Menge als ungenügend zurückgewiesen und sind auf der Lieferung von 100 kg bestanden. Ohne daß weiteres zur Ausführung der Bestellung geschehen wäre, sind sodann die beiden Angeklagten verhaftet worden, da der Apotheker nur zum Schein auf die Bestellung eingegangen war und die Polizei verständigt hatte.

Auf Grund dieses Sachverhalts glaubt die Strafkammer zur Verurteilung der beiden Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangener Konterbande kommen zu können, weil „die ernstlich gemeinte Bestellung der 100 kg Heilmittel in der Absicht der Ausfuhr der Heilmittel in die Schweiz genüge, um bei R. und W. ein ‚Unternehmen‘ im Sinne des § 134 B.G. für gegeben zu erachten.“ Diese Meinung der Strafkammer ist rechtsirrig. Das Unternehmen einer Ausfuhr im Sinne des § 134 B.G. besteht in der Gesamtheit der Handlungen, die unmittelbar dazu bestimmt und geeignet sind, eine Sache plangemäß von einem im Inland befindlichen Verwahrungsorte nach einem ausländischen Bestimmungsorte zu verbringen. Begrifflich erfordert ein solches Unternehmen als Gegenstand eine bereits als einzelne zur Verfügung stehende Sache, so daß eine bloß der Gattung nach bestimmte Sache nicht genügt. Ohne das Vorliegen einer in ihrer Besonderheit bestimmten Sache kann das Unternehmen der Ausfuhr nicht beginnen, da es zur Vornahme von Ausfuhrhandlungen an einem dazu erforderlichen Gegenstande fehlt. Handlungen, die erst auf die Herstellung oder Anschaffung eines Gegenstandes für eine beabsichtigte Ausfuhr abzielen, also insbesondere auch die bloße, nicht zur Ausführung gekommene Bestellung einer nur der Gattung nach bezeichneten Ware, können daher keinesfalls schon Ausfuhrhandlungen sein, sondern bilden nur Vorbereitungs-handlungen, die als solche straflos sind.

Das Erfordernis des Vorliegens einer als einzelne bestimmten Sache für den Begriff des Unternehmens im Sinne des § 134 B.G. wird dadurch bestätigt, daß nach dieser Strafvorschrift die Strafe

der „Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist“, ausgesprochen werden muß. Die Vergehenshandlungen eines Ausführunternehmens müssen sich danach auf einen Gegenstand beziehen, der der Konfiskation und einer etwa dieser schon vorausgehenden Beschlagnahme (vgl. § 156 BZG.) unterworfen werden kann, und das setzt naturnotwendig schon für den Beginn der Ausführhandlungen das greifbare Vorliegen der auszuführenden Sache voraus. Der § 155 BZG. steht dem nicht entgegen. Wenn nach dieser Gesetzesstelle für den Fall, daß die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, der Ausspruch auf Erlegung des Werts „der Gegenstände“ vorgesehen ist, so hat hier das Gesetz nur eine zur Zeit der Erlassung des Urteils bestehende Unmöglichkeit der Konfiskation im Auge (RGSt. Bd. 37 S. 15), nicht aber den Fall, daß für die Konfiskation ein greifbarer Gegenstand überhaupt in keinem Zeitpunkt der Vornahme von Handlungen, die auf Verübung einer Konterbande abzielten, vorhanden war. Von Erlegung des Werts eines erst herzustellenen oder nur der Gattung nach bestimmten Gegenstandes kann nach § 155 BZG. keine Rede sein.

Die Rechtsauffassung der Strafkammer, daß schon durch „die ernst gemeinte Bestellung“ ein Vergehen der Konterbande begangen worden sei, vermag nach alledem die Verurteilung der beiden Angeklagten nicht zu rechtfertigen. Nach dem festgestellten Sachverhalt erweist sich aber eine Verurteilung auch sonst als ausgeschlossen. Über das bloße Bestellen von Waren hinaus ist nur insofern noch etwas bezüglich der von den Angeklagten beabsichtigten Ausfuhr geschehen, als der Apotheker einen Teil der bestellten Waren für die Angeklagten „hergerichtet“ hat. Dieses Herrichten hat sich auf den Wirtschaftskreis des Apothekers beschränkt. Eine Annahme der hergerichteten Waren ist von den Angeklagten abgelehnt worden, so daß diese in bezug auf die Waren keine Handlungen vorgenommen haben können, die als ein Beginn des geplanten Ausführunternehmens anzusehen wären.“ . . .